

2024

Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen, Standflächen und Zubehör
BELMOT-OLDTIMER-GRAND-PRIX auf dem Nürburgring

§1

Auftragserteilung

Jeder Auftrag wird vom Vermieter schriftlich bestätigt und gilt damit für beide Parteien als verbindlich. Eine Vermietung des angebotenen Objekts nach anderer Seite bleibt bis zur Auftragsbestätigung durch den Vermieter vorbehalten.

§2

Beschaffenheit des Zeltmaterials

Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Zelthallen und das sonstige vermietete Material befinden sich in einwandfreiem, brauchbarem Zustand und entsprechen den geltenden Bau- und Unfallverhütungsvorschriften.

§3

Mietzeit

Die auf den Mietpreis bezogene Mietzeit beginnt am Donnerstag des Veranstaltungswochenendes um 08.00 Uhr und endet am Sonntag des Veranstaltungswochenendes um 19.00 Uhr.

§4

Berechnung der Miete

Die Mietpreise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, nachzuweisende Kosten- bzw. Tarifänderungen, auch im Transportgewerbe, bedingen erneute Verhandlungen der Vertragspartner über eine Anpassung der Mietpreise.

§5

Transporte, Auf- und Abbau der Zelthallen

Der Transport der Zelthallen geht auf Kosten des Vermieters und wird vom Vermieter veranlasst. Der Auf- und Abbau wird von dem Vermieter auf dessen Kosten durchgeführt. Wenn der Richtmeister (Zeltaufsteller) vom Mieter zu anderen, außerhalb des Auftrages liegenden Arbeiten herangezogen wird, erfolgt eine Berechnung der Arbeitszeit auf Stundennachweis zu Lasten des Mieters. Bei notwendig werdenden Unterbrechungen der Auf- und Abbauarbeiten oder zu kurzen Zeitspannen, die der Mieter zu vertreten hat, sind die dadurch bedingten Mehrkosten vom Mieter zu tragen. Die Einbringungs- bzw. Dekorationstermine für die Verkaufswaren werden vom Vermieter rechtzeitig festgelegt.

§6

Aufstellungsplatz

Der Vermieter sorgt für ebenes, für Zelthallen bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Die Zu- und Abfahrtswege sind für Pkw und Lkw

bis 7,5 Tonnen Nutzlast befahrbar. Die genaue Aufstellungsstelle wird durch den Vermieter oder dessen Beauftragten bestimmt und angewiesen.

§7

Wartungsarbeiten

Wenn Zeltschäden durch höhere Gewalt entstehen, ist der Mieter verpflichtet alles Zumutbare zu tun, den Schaden so gering wie möglich zu halten. In jedem Falle ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.

§8

Übergabe und Rückgabe

Die laut Landesbauordnung vorgeschriebene Gebrauchsabnahme beantragt der Vermieter bei der zuständigen Behörde so frühzeitig, dass sie vor Übergabe der Anlage an den Mieter im Beisein des Richtmeisters stattfindet. Das dazu erforderliche Prüfbuch stellt der Zeltaufsteller, solange erforderlich, zur Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden, da Zeichnungen und statische Berechnungen urheberrechtlich geschützt sind. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen. Die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder sind vom Vermieter anzubringen und vom Mieter betriebsbereit zu halten. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme trägt der Zeltaufsteller. Der Mieter bescheinigt dem Vermieter oder dessen Beauftragten die ordnungsgemäße Übergabe der Mietsache. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache dem Vermieter oder seinem Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind evtl. Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.

§9

Haftung des Vermieters und des Mieters

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Im Übrigen ist seine Haftung – soweit zulässig - auf Vorsatz beschränkt. Schäden, die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenen Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen.

Der Mieter wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Besucher-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen nach §7, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten, benutzt werden. Der Anstrich von Gerüstteilen und Fußboden ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen keine Aufkleber auf der Zelthaut angebracht werden. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben und Verspannungen, versetzt oder entfernt sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Besspannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.

Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter oder der von ihm dazu verpflichtete Benutzer der Mietsache unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge zu schließen und die Zelthalle notfalls von Personen räumen zu lassen. Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit dem Abbaubeginn. Das Einschlagen von Erdnägeln in die Bodenfläche ist nicht gestattet und wird bei Zuwiderhandlung dem Mieter mit 300,- EUR pro Erdnagel berechnet.

§10

Störung und Unterbrechung

Kann eine Inbetriebnahme oder die Veranstaltung infolge behördlicher Anordnung oder aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so hat er den Mieter unverzüglich zu verständigen. In diesen Fällen kann der Vermieter nur die ihm bis dahin entstandenen und die noch zu erwartenden Kosten in Rechnung stellen, soweit er diese nicht mehr abwenden kann. Wenn durch höhere Gewalt oder andere Einwirkungen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, Zeltschäden entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den in Gang befindlichen Betrieb unterbrechen, hat der Mieter keinen Anspruch auf Gutschrift der reinen Miete, entsprechend der verkürzten Mietzeit. Ist der Vermieter unverschuldet verhindert, den Vertrag zu erfüllen, so kann er nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden. Verzögerungen in der Vertragserfüllung durch den Vermieter (Witterungsunbilden, Transportverzögerungen u.ä.) bedingen die Gewährung einer angemessenen Nachfrist, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§11

Nutzung

Die Nutzung der Mietsache ist gebunden an den Verkauf der im Vertrag aufgeführten Produkte und Waren. Verletzt der Mieter diese Verpflichtung und verkauft andere als die aufgeführten Artikel oder verwendet oder behandelt der Mieter die Mietsache nicht sachgemäß oder verhält sich sonst vertragswidrig, kann der Vermieter den Mietvertrag unbeschadet seines Rechtes auf Schadensersatz mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen. Eine Überlassung der Mietsache durch den Mieter an einen Dritten ist unzulässig.

§12

Zahlungen

Es gelten folgende Zahlungsvereinbarungen: Der Gesamtbetrag ist bei Bestellung der Zelteinheit- Standfläche sofort, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung gemäß Rechnung in einer Summe fällig. Die Energiekosten und Kosten für die Endreinigung werden auf die Flächen des Händlerareals umgelegt und bei anteilig Pauschal berechnet, bei grossen Ständen über 100 qm werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Bei verspäteter Zahlung kommen die bankmäßigen Sollzinsen in Anrechnung. In jedem Fall verbleibt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % des Gesamtbetrages beim Vermieter, wenn der Mieter vom Mietvertrag nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung zurücktritt. Bei den Rechnungen werden Netto-Beträge und MwSt. getrennt ausgewiesen. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Vermieters, für die sonstigen Leistungen der Aufstellungsort der Mietsache.

§ 13

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Es gilt die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland.